**Betriebsvereinbarung: Einführung von Mitarbeiterkontrollen**

Zwischen dem Arbeitgeber (Name des Unternehmens) und dem Betriebsrat der ... (Name des Unternehmens) wird die folgende Betriebsvereinbarung zur Einführung von Mitarbeiterkontrollen vereinbart.

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Durch die Einführung von Mitarbeiterkontrollen soll sowohl das Eigentum der Firma als auch das Eigentum der Arbeitnehmer geschützt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kontrollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. Zudem soll bei der Durchführung von Kontrollen das Persönlichkeitsrecht jeder/jedes Einzelnen gewahrt werden.

**§ 2 Durchführung von Taschenkontrollen**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Verlassen des Betriebsgeländes Kontrollen in Form von Stichproben zulässig sind.

Bei der Durchführung dieser Torkontrollen werden alle Beschäftigtengruppen gleichmäßig und ohne Ausnahme betroffen sein.

Kontrollen der Taschen werden nur durchgeführt, wenn konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Straftat bestehen, z.B. ein Diebstahl. Die Verdachtsmomente werden dem Betriebsrat vom Arbeitgeber mitgeteilt.

Die Kontrollen dürfen zudem nur durch hierfür autorisierte Arbeitnehmer durchgeführt werden.

Das sind insbesondere

* der diensthabende Pförtner,
* die Angehörigen des Wach- oder Sicherheitsdienstes sowie
* weitere Kontrollpersonen, die in besonderen Verdachtssituationen von der Geschäftsleitung zur Durchführung von Kontrollen herangezogen werden.

**§ 3 Durchführungsanweisungen**

Die im Rahmen der stichprobenartigen Kontrolle betroffenen Arbeitnehmer sind verpflichtet, eine Durchsuchung ihrer

* Spinde,
* Werkzeugkästen,
* Hand- und Aktentaschen sowie
* sonstiger Behältnisse und Gepäckstücke

zu dulden.

**§ 4 Leibesvisitationen**

Die Durchführung der am Körper getragenen Kleidung oder eine Leibesvisitation ist ausgeschlossen. Diese Durchsuchungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung des betroffenen Arbeitnehmers durchgeführt werden.

Bei diesen Durchsuchungen ist vor allem das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen zu schützen; so ist beispielsweise die Durchsuchung nur in geschlossenen Räumen statthaft. Frauen dürfen nur von weiblichen Kontrollpersonen überprüft werden; Männer nur von männlichen.

**§ 5 Schutz des betroffenen Mitarbeiters**

Jeder Mitarbeiter, der sich einer Kontrolle unterziehen muss, hat das Recht, ein Mitglied des Betriebsrats oder eine andere Person des Vertrauens heranzuziehen.

**§ 6** **Dringender Tatverdacht**

Bei dringendem Tatverdacht auf eine Straftat, die eine sofortige Kontrolle erforderlich macht, kann die Geschäftsleitung sofort tätig werden.

In diesen Fällen muss sie die Polizei sofort verständigen.

Der Betriebsrat ist über die Verdachtsmomente, die zur sofortigen Kontrolle führten, und über das Ergebnis der Durchsuchung unverzüglich zu informieren.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der zu ersetzenden Regelung Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am ... in Kraft.

Sie ist mit einer Frist von ... Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Seiten kündbar.

Kündigt eine Partei die Betriebsvereinbarung, wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zu diesem Thema nach.

Ort, Datum, Unterschriften